

7. Okt. 1954

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: GG Art. 34; ArbGG § 2 Abs. 1

Leitsätze:

Für die Begründung der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte genügt es, dass nach den Rechtsausführungen des Klägers ein Anspruch zur Entscheidung steht, für dessen Geltendmachung die Arbeitsgerichte zuständig sind, sofern ein solcher Anspruch überhaupt rechtlich möglich ist. Ob die vom Kläger zur Begründung seines Anspruchs gemachten Rechtsausführungen materiell-rechtlich zutreffen, kann nicht schon bei der Prüfung der Zuständigkeit, sondern erst entschieden werden, nachdem die Zuständigkeit des die materiell-rechtliche Frage entscheidenden Gerichts bejaht ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 10/53

Urteil des BAG vom 7. Oktober 1954

LAG. Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 10/53

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 7. Oktober 1954
gez. Missler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Urteil
In Sachen

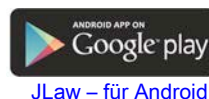
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts
in der Sitzung vom 7. Oktober 1954 unter Mitwirkung der Bundesrichter Denecke, Dr. Berger und Dr. Simons und der Bundesarbeitsrichter Arthur Falk und Richard Hartmann
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der VI. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bayern, Zweigstelle Nürnberg (N 133/53/VI), vom 20. Oktober 1953 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d .

Der Kläger hat als ehemaliger Spruchkammerbediensteter eine Zusicherung nach § 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ueberführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948 (Bay.G.Bl. 1948 S. 48 a) erhalten. Nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes wird der zugewiesene Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienste einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verwendet. Mit der Verfügung vom 9. Dezember 1950 hat die zuständige Regierung den Kläger der Beklagten auf Grund des § 6 des bezeichneten Gesetzes zur weiteren Verwendung im öffentlichen Dienst zugewiesen. Der Kläger hat sich alsbald der Beklagten zur Verfügung gestellt, diese hat seine Einstellung aber zunächst abgelehnt.

Sie hat vielmehr gegen die Zuweisungsverfügung die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben, die jedoch durch das Urteil vom 3. Juli 1952 abgewiesen worden ist. Hierauf hat die Beklagte den Kläger vom 1. Oktober 1952 ab als Kraftfahrer eingestellt.

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Zahlung von 4.229.55 DM als den seit der Zuweisung bis zur Einstellung ausgefallenen Verdienst; diesen Anspruch hat er in der Klageschrift auf einen durch die Zuweisung zustande gekommenen Arbeitsvertrag und in seiner Berufungserwiderung vom 30. Juli 1953 auf "vertragliche Beziehungen" und einen "Vorvertrag" gestützt.

Die von der Beklagten erhobene Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts hat das Arbeitsgericht durch das Zwischenurteil vom 24. Juni 1953 verworfen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht durch das angefochtene Urteil zurückgewiesen; die Revision hat es zugelassen. Das Landesarbeitsgericht lässt es dahingestellt, ob durch die Zuweisungsverfügung ein Arbeitsvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist.

- 2 -



- 3 -

men ist; jedenfalls habe die Zuweisungsverfügung auf der Seite der Gemeinde eine "öffentliche Last" begründet; diese sei auf die Eingehung eines Arbeitsvertrags mit dem Kläger, also auf ein privatrechtliches Verhältnis gerichtet; daher handele es sich um einen bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreit zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG.

Mit der Revision begehrt die Beklagte die Aufhebung dieses Urteils und die Abweisung der Klage. Sie führt unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs aus, dass die Zuweisungsverfügung keinen Vertrag und kein vertragsähnliches Verhältnis, sondern nur eine unsichere Anwartschaft des Klägers begründet habe; die Klage könne daher nur auf eine Amtspflichtverletzung gestützt werden; für einen solchen Anspruch seien aber die Arbeitsgerichte nicht zuständig.

Entscheidungsgründe.

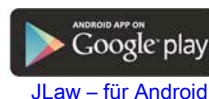
Der Kläger leitet aus einem an sich unstreitigen Sachverhalt Ansprüche gegen die Beklagte her, die diese bestreitet. Es fragt sich, ob zur Entscheidung über die Berechtigung der von dem Kläger hergeleiteten Ansprüche die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind.

Der Kläger stützt seinen Anspruch auf die Zuweisungsverfügung vom 9. Dezember 1950 und auf das Bayerische Gesetz vom 27. März 1948. Richtig ist, dass der Anspruch auf Ueberführung in eine andere Beschäftigung, den das Gesetz vom 27. März 1948 dem Kläger gibt, zunächst öffentlich-rechtlicher Art ist. Ebenso begründet die Zuweisungsverfügung der Regierung als Verwaltungsakt zunächst nur eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Last) der Beklagten, den Kläger einzustellen; insoweit sind zweifellos Rechtsbeziehungen zwischen der Regierung, also dem Lande Bayern und der Beklagten entstanden und zwar öffentlich-rechtlicher Art.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Diese dem öffentlichen Recht angehörigen Rechtsbindungen schliessen es aber nicht aus, dass in ihrer weiteren Folge privatrechtliche Rechtsverhältnisse entstehen. Der Rechtsordnung ist der privatrechtsgestaltende Verwaltungsakt nicht fremd. So trifft nach §§ 3 ff des Schwerbeschädigtengesetzes zunächst die Arbeitgeber die öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Willrodt-Gotzen Schwerbeschädigtengesetz § 3 Erläut.8), in dem dort näher bezeichneten Umfange Schwerbeschädigte zu beschäftigen; durch die Zwangszuweisung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Schwerbeschädigtengesetzes aber gilt zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag als abgeschlossen; diese Zuweisungsverfügung ist also ein privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt (Willrodt-Gotzen § 10 Erläut. 18 Sellmann - Evermann A 14). Ähnlich hat die Mietverfügung nach § 16 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes die Wirkung eines privatrechtlichen Mietvertrags; auch hier erzeugt ein Verwaltungsakt, also ein dem öffentlichen Recht angehöriger Akt, unmittelbare Wirkung auf dem Gebiete des privaten Rechts. Freilich ist in diesen Gesetzen die auf dem privaten Recht liegende Wirkung des Verwaltungsaktes ausdrücklich ausgesprochen und ausgestaltet. Ein solcher Ausspruch fehlt dagegen in dem Bayerischen Gesetz vom 27. März 1948. Daher streiten im vorliegenden Prozess die Parteien gerade darum, welche Wirkungen einer Zuweisung aufgrund dieses Gesetzes zukommen, ob insbesondere neben den auch vom Kläger nicht in Abrede gestellten öffentlichen Wirkungen auch privatrechtliche Rechte und Pflichten zwischen den Parteien entstanden sind. Der Kläger vertritt den Rechtsstandpunkt, dass durch die Zuweisungsverfügung bei richtiger Auslegung des Gesetzes vom 27. März 1948 mindestens eine Art Vorvertrag zwischen den Parteien oder eine privatrechtliche Verpflichtung der Beklagten gegenüber dem Kläger zum Abschluss eines Arbeitsvertrags mit ihm entstanden seien.

Ein Anspruch dieses Inhalts ist aber zweifellos ein bürgerlich-rechtlicher und kein öffentlich-rechtlicher; er hat das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses oder, wenigstens sinngemäss, Verhandlungen über die Eingehung



- 5 -

eines Arbeitsverhältnisses zum Gegenstande und gehört daher, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG zur Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen.

Ob die Zuweisungsverfügung bei richtiger Auslegung des Gesetzes vom 27. März 1948 solche privatrechtlichen Wirkungen oder, wie der Bayerische Verfassungsgerichtshof lediglich in den Gründen seiner Entscheidungen vom 21. November 1949 (Bay.GVB1. 50 S. 26) und vom 2. August 1952 ausgeführt hat, nur eine unsichere Anwartschaft des Zugewiesenen ohne privatrechtliche Rechte begründet, ist bei der Frage der Zuständigkeit des angegangenen Arbeitsgerichts nicht zu prüfen. Die materiell-rechtliche Berechtigung der Ansprüche des Klägers kann nicht anlässlich der formellen Frage der Zuständigkeit des angegangenen Arbeitsgerichts vorweg, sondern eben nur von dem Gericht entschieden werden, dessen Zuständigkeit für eine solche Prüfung gegeben ist; sonst würde dem Kläger überhaupt die gerichtliche Prüfung der Berechtigung seiner unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten geltendgemachten Ansprüche abgeschnitten werden.

Freilich steht es den Gerichten für Arbeitssachen nicht zu, die Berechtigung des Anspruchs des Klägers etwa unter dem Gesichtspunkte der Amtspflichtverletzung nach Art. 34 GG, § 839 BGB auch nur hilfsweise zu prüfen. Denn für einen solchen Anspruch ist nach Art. 34 Satz 3 GG der ordentliche Rechtsweg gegeben. Einen solchen Anspruch macht der Kläger aber jedenfalls nunmehr nicht mehr geltend; soweit er seine Ansprüche auf diesen Klagegrund in seinem erstinstanzlichen Schriftsatz vom 18. Februar 1953 gestützt hat, hat er ihn inzwischen jedenfalls für den vorliegenden Rechtsstreit fallengelassen.

gez. Denecke

Dr. Berger

Dr. Simons

Falk

Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

